

# Verordnung über die Nachtflüge während der Fussball-Europameisterschaft 2008

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 3 und 36 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>1</sup>  
(LFG),

*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit von Flügen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, die in direktem Zusammenhang mit der Fussball-Europameisterschaft 2008 (UEFA Euro 08) stehen und in der Zeit vom 7. Juni bis 30. Juni 2008 durchgeführt werden.

## **Art. 2** Ausnahmen von der Nachtflugordnung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) kann in den Nächten nach den Spielen der UEFA Euro 08 die in den Artikeln 3 und 4 genannten Ausnahmen von der Nachtflugordnung nach den Artikeln 39–39d der Verordnung vom 23. November 1994<sup>2</sup> über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) und den entsprechenden Bestimmungen der Betriebsreglemente und -konzessionen gewähren.

## **Art. 3** Abflüge mit Besuchergruppen

<sup>1</sup> Das BAZL kann auf Antrag des betreffenden Austragungskantons auf den Flughäfen Bern-Belp, Genf und Zürich Abflüge mit Besuchergruppen bewilligen. Die für diese Flüge benötigten Flugzeuge dürfen wenn nötig nach 22.00 Uhr zugeführt werden.

<sup>2</sup> Es gewährt in der Regel pro Nacht und Flughafen höchstens 20 Abflüge.

<sup>3</sup> Es gewährt in der Regel keine Flugbewegungen nach 02.00 Uhr.

<sup>4</sup> Auf den Flughäfen Genf und Zürich dürfen nur Flugzeuge mit mehr als 95 Sitzplätzen und in Bern-Belp nur Flugzeuge mit mindestens 28 Sitzplätzen eingesetzt werden.

SR .....

<sup>1</sup> SR 748.0

<sup>2</sup> SR 748.131.1

**Art. 4** Flüge mit teilnehmenden Mannschaften

<sup>1</sup> Das BAZL kann auf den Flughäfen Bern-Belp, Genf, Lugano-Agno und Zürich Flüge mit teilnehmenden Mannschaften bewilligen.

<sup>2</sup> Für jede Mannschaft darf pro Nacht höchstens ein Flugzeug eingesetzt werden.

**Art. 5** Zuteilung von Zeitnischen (Slots)

<sup>1</sup> Alle vom BAZL zugelassenen An- und Abflüge auf den Flughäfen Bern-Belp, Genf und Zürich unterliegen der Koordinationspflicht nach den Bestimmungen der Slotskoordinationsverordnung vom 17. August 2005<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Koordination und Vergabe der Slots erfolgen durch den Koordinator.

**Art. 6** Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 21. April 2008 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2008.

... 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>3</sup> SR 748.131.2